2017-10-18/545-2075
Bearbeiter/in: Herr Klawonn
E-Mail: jklawonn@schwerin.de

Finanzausschuss

Sitzung des Finanzausschusses am 19.10.2017
hier: Antwort zur Nachfrage DS 01153/2017 - Brückenbauvorhaben Gosewinkler Weg

Im Hauptausschuss am 10.10.2017 gab es die Fragestellung, unter welchen Umständen eine Aufhebung der Ausschreibung möglich sei und worin die genannte Alternativvariante besteht mit den zugehörigen Kosten.

Wenn die jetzige Ausschreibung mit dem Submissionsergebnis von ca. 1.286 Mio € gem. VOB/A §17 aus schwerwiegendem Grund (fehlende Finanzierung) aufgehoben werden sollte, kann aus vergaberechtlichen Gründen nicht die gleiche Variante ausgeschrieben werden, ohne dass ein Klagerecht der ursprünglichen Bieter besteht. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der schwerwiegende Grund, hier der hohe Preis, die Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigen muss. Eine dazu ergangene BGH-Entscheidung zeigt, dass eine Aufhebung der Ausschreibung regelmäßig dann nicht vergaberechtskonform ist, wenn die fehlende Finanzierung auf Fehler des Auftraggebers bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und der daran anschließenden Einwerbung der benötigten Mittel zurückzuführen ist. Auch Kalkulationsfehler der Planer muss sich die Stadt als Auftraggeber zurechnen lassen. Unter Berücksichtigung aller Kosten die hätten bekannt sein können, ergibt sich eine Kostensteigerung von 8%, die keine Aufhebung aus schwerwiegendem Grund rechtfertigt. Dies wurde im Hauptausschuss am 10.10.2017 von 10 (Herr Wollenteit) bestätigt.

Deshalb hat die Fachverwaltung eine andere Variante geprüft, auch unter dem Gesichtspunkt, möglicherweise das Bauwerk kostengünstiger herzustellen.
Hierzu wurde die Überlegung angestellt, weitestgehend auf die preisintensiven Baubehelfe (ca 185.000€, Spundwandverbau, Überfahrten über Gleise, Stellflächen Spundwandgerät) zu verzichten, die erforderlich sind, um das alte und das vorgesehene Bauwerk unmittelbar nebeneinander herstellen zu können.
Bei der möglichen neuen Variante ist dann allerdings auch eine neue Straßenführung unter Inanspruchnahme von 4 Gärten zu berücksichtigen.

In folgender Tabelle sind die Mehr- und Minderkosten der Variante mit dem seitlich umverlegten Bauwerk dargestellt.

	Seitlich verlegtes Bauwerk
Submissionsergebnis:	1.286.000€
Baubehelfe Brückenbau	-185.000€
Straßenbau alt	-50.000€
Entschädigung Gärten	+20.000€
Beräumung Gärten (Asbest, Sondermüll)	+60.000€
Beräumung Böschungen	+5.500€

Baustraße Gärten	+2.500€
Bauwerk, Baugruben	+12.000€
Vermessung	+20.000€
Baugrundgutachten	+20.000€
Anpassung Planung Bauwerk und Straße	+90.000€
Summe umverlegte Variante:	1.281.000€

Da die Herstellkosten des umverlegten Bauwerkes in etwa die gleiche Höhe aufweisen wie das jetzige Submissionsergebnis, empfiehlt die Fachverwaltung weiterhin, den Zuschlag auf das vorliegende Angebot zu erteilen.

In der Hauptausschusssitzung wurde auch die Frage gestellt, ob die Inanspruchnahme von Mitteln des Sachkontos Anliegerstraßen dazu führe, dass Maßnahmen dieses Sachkontos zeitlich verschoben werden müssen. Dazu ist festzustellen, dass das spätere Inkrafttreten des Haushaltsplanes dazu führt, dass Mittel dieses Sachkontos tatsächlich in diesem Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Veranschlagt wurden hier insgesamt für das Jahr 2017 555.000 €. Davon können lediglich 94.000 € für Planungsleistungen verbraucht werden. Der höhere Finanzbedarf der Maßnahme Brücke Gosewinkler Weg kann insofern gedeckt werden.

I.A.

Dr. Bernd-Rolf Smerdka